

- Camping -

		Ansprec (freiwillig Name:	ge Anga			n Dank für Ihre Mitarbeit.
					tung d	eachten Sie bei der Beantwor- er Fragen die Erläuterungen zu n in der separaten Unterlage.
					Identnı (bei Rü	ummer ickfragen bitte angeben)
				KA 2	∟ Identni	Immer
Hii	nweis auf die Erhebungseinheit:				identin	annei
Die bez fall auf	e im Erhebungsteil des Fragebogens erfragten Angaben ziehen sich auf den einzelnen Beherbergungsbetrieb oder, s die Beherbergung eine Nebentätigkeit des Betriebes ist, f den mit dieser Nebentätigkeit befassten fachlichen triebsteil.					
Α	Berichtsmonat und Berichtsjahr	01	Mona	2 0 t Jahr		
В	Angebot an Stellplätzen					
	$\!\! \! \! \! \! \! \! \! \! \! \! \! \! \! \! \! \! \! \!$					
	Bitte nennen Sie die Anzahl der am letzten Öffnungstag des Berichtsmonats tatsächlich angebotenen Stellplätze für Urlaubscamping (ohne Dauercamping).	1 07	L			
С	Angaben zu einer vorübergehenden Schließung, Wiedereröffnung oder gewerberechtlichen Abmeldung des Betriebes 2					
	Bitte teilen Sie uns auch vorübergehende Schließungen mit, damit Sie für diesen Zeitraum keinen leeren Fragebogen senden müssen.					
1	Der Betrieb wird vorübergehend geschlossen am	08	Tag	dieses Berichtsmonats		
2	Der Betrieb wird voraussichtlich wieder eröffnet am	09	Tag	2 0 Monat Jahr		
3	Der Betrieb wurde gewerberechtlich endgültig abgemeldet am	3 10	Tag	dieses Berichtsmonats		Senden Sie uns bitte in diesem Fall die Gewerbeabmeldung zu.

CAM

Bitte aktualisieren Sie Ihre Ansch Name und Anschrift	rift, falls erforderlich.
Bemerkungen	
Zur Vermeidung von Rückfragen unsere hier auf besondere Ereignisse und Ums die Einfluss auf Ihre Angaben haben.	rseits können Sie tände hinweisen,
L 10	dentnummer

Seite 2 CAM

Identnummer

D Beherbergungsleistung im Berichtsmonat 4

Geben Sie in der folgenden Länderliste bitte jeweils die Ankünfte und Übernachtungen der privat oder geschäftlich anreisenden Gäste (ohne Tagesgäste und Flüchtlinge) an.

Wohnsitz der Gäste 5 (nicht Staatsangehörigkeit)	Anzahl der Ankünfte aller Personen	Anzahl der Übernachtungen aller Personen	Wohnsitz der Gäste 5 (nicht Staatsangehörigkeit)
Deutschland 13			Tschechien 40
Europa			Türkei 41
Belgien 21			Ukraine 44
Bulgarien 47			Ungarn 42
Dänemark 22			Zypern 45
Estland 15			Sonstiges Europa 7 43
Finnland 23			Afrika
Frankreich 24			Südafrika50
Griechenland 25			Sonstiges Afrika 8 55
Vereinigtes			Amerika
Königreich26			Kanada 70
Irland 27			Vereinigte Staaten 71
Island 28			Mittelamerika/Karibik 9 72
Italien 29			Brasilien 73
Kroatien 20			Sonst. Südamerika 10 74
Lettland 16			Sonst. Nordamerika 11 76
Litauen 17			Asien
Luxemburg 30			Arabische Golfstaaten
Malta 18			China/Hongkong 61
Niederlande 31			
Norwegen 32			Indien 69
Österreich 33			Israel 62
Polen 34			Japan 63
Portugal 35			Südkorea64
Rumänien 48			Taiwan 65
Russische			Sonstiges Asien 13 66
Föderation			Australien, Ozeanien
Schweden 37			Australien 75
Schweiz 6 38			Neuseeland, Ozeanien
Slowakei 19			Ohne Angabe 90
Slowenien 46			
Spanien 39			Insgesamt

Wohnsitz der Gäste 5 (nicht Staatsangehörigkeit)		Anzahl der Ankünfte aller Personen	Anzahl der Übernachtungen aller Personen
Tschechien	40		
Türkei	41		
Ukraine	44		
Ungarn	42		
Zypern	45		
Sonstiges Europa 7 Afrika	43		
Südafrika	F0		
Sonstiges Afrika 8 Amerika	55		
Kanada	70		
Vereinigte Staaten			
Mittelamerika/Karibik 9	72		
Brasilien	73		
Sonst. Südamerika 🔟	74		
Sonst. Nordamerika 11	76		
Asien			
Arabische Golfstaaten12	60		
China/Hongkong	61		
Indien	69		
Israel	62	l	
Japan	63		
Südkorea	64		
Taiwan	65		
Sonstiges Asien 13	66		
Australien, Ozeanien			
Australien	75		
Neuseeland, Ozeanien14	79		
Ohne Angabe	90		
Insgesamt	99		



Monatserhebung im Tourismus

- Camping -

CAM

Erläuterungen zum Fragebogen

Zahl der tatsächlich angebotenen Stellplätze

Bitte geben Sie hier die Gesamtzahl der Stellplätze an, die am letzten Öffnungstag des Berichtsmonats für Urlaubscamping zur Verfügung standen. Als Stellplatz gilt die abgegrenzte Fläche, die für das Aufstellen eines mitgebrachten Wohnwagens, Zeltes oder ähnlichem gegebenenfalls einschließlich des gästeeigenen Kraftfahrzeuges bestimmt ist. Dabei werden Stellplätze unterschiedlicher Größen oder Ausstattung in gleicher Weise berücksichtigt.

Urlaubscamping liegt vor, wenn die Campingplatzbenutzung für einzelne Tage oder Wochen vereinbart worden ist. Dabei wird im allgemeinen kein pauschales Entgelt, sondern eine nach Dauer der Belegung und Personenzahl gestaffelte Gebühr berechnet.

Nicht einzubeziehen sind diejenigen Stellplätze, die für das Dauercamping bestimmt sind. Bei variabler Aufteilung der Belegungsfläche auf Dauer- und Urlaubscamping sind die Verhältnisse am Stichtag, dem letzten Öffnungstag des Berichtsmonats, entscheidend.

Angaben zu einer vorübergehenden Schließung, Wiedereröffnung oder gewerberechtlichen Abmeldung des Betriebes

Zur Klärung der Berichtspflicht und zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, uns Angaben über eine vorübergehende Schließung Ihres Betriebes, z.B. wegen Betriebsferien oder saisonbedingter Betriebsruhe, zu machen. Bitte geben Sie hier auch das Datum der beabsichtigten Wiedereröffnung an. Dies hat den Zweck, dass Sie in der Zwischenzeit nicht monatlich Fehlanzeige melden müssen.

Abmeldung

Falls der Betrieb gewerberechtlich ganz abgemeldet worden ist, bitten wir um die Übermittlung einer behördlichen Bestätigung, z.B. in Form der Gewerbeabmeldung an eine der angegebenen Kontaktmöglichkeiten.

Beherbergungsleistung im Berichtsmonat: Anzahl der Ankünfte und Übernachtungen

Bitte tragen Sie in der Spalte "Ankünfte" die Zahl der im Berichtsmonat angekommenen Gäste ein. Die aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste werden hier nicht berücksichtigt. Tagesgäste werden nicht erfasst.

In der Spalte "Übernachtungen" tragen Sie bitte alle Übernachtungen ein, sowohl die der im Berichtsmonat angekommenen als auch der aus dem Vormonat noch anwesenden Gäste. **Beispiel**: Familie Mustermann aus Wiesbaden kommt mit 3 Personen am 25. Juli an und reist am 6. August wieder ab. Dann sind folgende Zahlen einzutragen:

- Berichtsmonat Juli:
 Zeile Deutschland
 3 Ankünfte und 21 Übernachtungen
 (3 Gäste mit je 7 Übernachtungen)
- Berichtsmonat August:
 Zeile Deutschland
 0 Ankünfte und 15 Übernachtungen
 (3 Gäste mit je 5 Übernachtungen)

Sofern im Berichtsmonat keine Ankünfte und Übernachtungen zu verzeichnen waren, ist die Abgabe einer Fehlanzeige erforderlich.

Wohnsitz der Gäste

Entscheidend ist der ständige Wohnsitz oder ständige Aufenthaltsort der Gäste, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit.

Die Anschrift der Gäste erfassen Sie aufgrund des Bundesmeldegesetzes (§§ 29, 30 BMG – Besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten) mit dem Meldeschein. Bitte verwenden Sie diese Angabe, um den Wohnort der Gäste dem jeweiligen Herkunftsland in der Liste korrekt zuzuordnen. Die Kategorie "Ohne Angabe" ist nur in Ausnahmefällen zu verwenden.

6 Einschließlich Liechtenstein

- Albanien, Akrotiri und Dhekelia, Åland, Andorra, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Färöer, Gibraltar, Guernsey, Insel Man, Jersey, Kosovo, Moldau, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, Serbien, Svalbard und Jan Mayen, Vatikanstadt
- ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Ascension und Tristan da Cunha, Äthiopien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Ceuta und Melilla, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Eswatini, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kenia, Komoren, Kongo, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mayotte, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Réunion, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, St. Helena, Südsudan, Sudan, Tansania, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Westsahara, Zentralafrikanische Republik
- Amerikanische Jungferninseln, Anguilla, Antigua und Barbuda, Aruba, Bahamas, Barbados, Belize, Bonaire, Britische Jungferninseln, Clipperton, Costa Rica, Curaçao, Dominica, Dominikanische Republik, El Salvador, Grenada, Guadeloupe, Guatemala, Haiti, Honduras, Jamaika, Kaimaninseln, Kuba, Martinique, Mexiko, Montserrat, Nicaragua, Panama, Puerto Rico, Saba, St. Barthélemy, St. Eustatius, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Martin, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Turks- und Caicosinseln

- Argentinien, Bolivien, Chile, Ecuador, Falklandinseln (Malwinen), Französisch-Guayana, Guyana, Kolumbien, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay, Venezuela
- III Bermuda, Grönland, St. Pierre und Miguelon
- Bahrain, Irak, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate
- Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Georgien, Indonesien, Iran, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Laos, Libanon, Macau, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nordkorea, Pakistan, Palästinensische Gebiete, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Syrien, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Turkmenistan, Usbekistan, Vietnam
- Amerikanisch Samoa, Antarktis, Cookinseln, Fidschi, Föderierte Staaten von Mikronesien, Französisch-Polynesien, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Guam, Heard und McDonaldinseln, Kleinere Amerikanische Überseeinseln, Kiribati, Kokosinseln, Marshallinseln, Nauru, Neukaledonien, Neuseeland, Norfolkinsel, Niue, Nördliche Marianen, Palau, Papua-Neuguinea, Pitcairninseln, Salomonen, Samoa, Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln, Tokelau, Tonga, Tuvalu, Vanuatu, Wallis und Futuna, Weihnachtsinsel

Seite 2 CAM



Monatserhebung im Tourismus

- Camping -

CAM

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016 / 679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Monatserhebung im Tourismus wird bei allen Betrieben oder Betriebsteilen durchgeführt, die nach Einrichtung oder Zweckbestimmung dazu dienen, mindestens zehn Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen. Das Merkmal "Zahl der Gästezimmer" wird zusätzlich einmal jährlich erhoben. Die Ergebnisse der Monatserhebung im Tourismus dienen als Grundlage für tourismuspolitische Entscheidungen, für infrastrukturelle Planungen sowie für Maßnahmen der Tourismuswerbung und der Marktforschung.

Nach der Definition der Welttourismusorganisation umfasst der Tourismus "die Aktivitäten von Personen, die an Orte außerhalb ihrer gewohnten Umgebung reisen und sich dort zu Freizeit-, Geschäfts- oder bestimmten anderen Zwecken nicht länger als ein Jahr ohne Unterbrechung aufhalten".

Mit den Ergebnissen der Monatserhebung im Tourismus werden auch die aus der europäischen Tourismusstatistik-Verordnung resultierenden Datenlieferungsverpflichtungen erfüllt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Beherbergungsstatistikgesetz (BeherbStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu §4 BeherbStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 BeherbStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 BeherbStatG ist der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin des Beherbergungsbetriebes auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 6 Absatz 3 BeherbStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaber/ Inhaberinnen Existenzgründer/Existenzgründerinnen sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründer/Existenzgründerinnen sind.

Nach § 6 Absatz 4 BeherbStatG sind Existenzgründer/Existenzgründerinnen natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründer/Existenzgründerinnen, die von ihrem Recht, keine Auskunft

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter ☑ https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter I https://eur-lex.europa.eu/.

zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angabe der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

☐ https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
 Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:
 https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Nach §7 BeherbStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Seite 2 CAM

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Daten, einschließlich vertraulicher Daten, unter Einhaltung von Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 223/2009.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebes, Name, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungsund Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.